

Amtliches
Kreis-Blatt

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Viezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezelle 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 88.
In Gmünd: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Gmünd und Diez.

Mr. 39

Diez, Donnerstag den 15. Februar 1917

57. Jahrgang

Kriegsministerium.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. L. 210/12, 16. 8. 91.

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15.
R. R. A., vom 31. Dezember 1915, betreffend
Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungs-
verbot für Web-, Tricot-, Wul- und Strickgarne.

Bem. 15. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerklen, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgezügen höhere Strafen verurkert sind, jede Zuwidderhandlungen gegen die Beschlagsnahmedvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Tritot-, Wirk- und Stridgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12, 15. R. R. U. — erhält folgende Fassung:

S 4

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
 2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
 - a) alle im Haushalt und in Haushaltsgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;

b) 60 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, mindestens jedoch 25 % a.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Biffer 1 vezw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Plak. menu

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Haushaltsgewerbetriebe auch weiterhin wirtschaftlich freigehalten werden;

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer troß dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen öffnen Läden geäußerten zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Haushaltserwerbsbetriebe besaßen, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. Februar 1917

**Stellvertretendes Generalkommando
XVIII. Armeekorps.**

Coblenz, den 15. Februar 1917.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

1. Im Formblatt 2 der Anlage A (Beanstandungen ganzer Tierkörper) wird die Sperrung der Zeile 2, Spalte 17 (Milzbrand bei Schweinen) aufgehoben.

2. Das Formblatt 3 der Anlage A (Beanstandungen veränderter Teile) erhält folgenden Zusatz, der der Zusatztabelle „Außerdem: Muskelfleisch, Knochen, Fett- und Hautteile von“ voranzustellen ist:

„Wegen örtlichen Milzbrandes bei Schweinen wurden unschädlich befeitigt kg. veränderte Teile“.

3. Im Formblatt der Anlage C ist unter IV 2 hinter den Worten „g) chloroaurum Salzen“ einzuschalten: „g 1) salpetrigsauren Salzen“.

Berlin, den 14. Dezember 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage,

von Jonquieres.

* * *

I. 1010.

Diez, den 12. Februar 1917.

Wird veröffentlicht.

Hier nach sind unter die Stoffe, auf die das Verbot der Verwendung bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch gemäß § 21 des Fleischbeschaugegesetzes Anwendung findet, auch salpetrigsaure Salze aufgenommen worden.

Die Änderungen der Vorschriften für die Fleischbeschau-Statistik beziehen sich außerdem auf den Nachweis der wegen örtlichen (Lymphdrüsen-) Milzbrandes beanstandeten Schweine. (Formular Anlage A, welches zum Gebrauche für tierärztliche Beschau bestimmt ist.)

Die Ortspolizeibehörden haben die in ihrer Gemeinde wohnhaften Schlachtvieh- und Fleischbeschauer hierauf hinzuweisen.

Der Königl. Landrat:

3. B.:

Bimmermann.

J.-Nr. III. 78. M. f. H. II e. 48. M. d. 3.

Berlin W. 9., den 18. Januar 1917.
Leipziger Straße 2.

Betrifft: Beglaubigung von Inhaberbeschreibungen auf sogenannten „Reisefätern“.

Das Oberkommando in den Marken hat der Witwe Caroline Schadrack, Inhaberin des Geschäfts H. Schadrack in Berlin S. 42, Brandenburgstraße 72, den weiteren Betrieb der in unserer Runderlass vom 30. November v. J. Nr. III. 7083 M. f. H., II e 2154 M. d. 3. bezeichneten „Reisefätern“ auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand für die Kriegsdauer verboten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:
gez. v. Meyer.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
gez. Freund.

I. 955.

Diez, den 12. Februar 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung, mit Bezug auf meine Verfügung vom 18. Dezember 1916, I 11478, Kreisblatt Nr. 300.

Der Königl. Landrat.

3. B.
Bimmermann.

vülege ihn nach dem Streuen sofort unter. Zu Kartoffeln muß Kalk als Kopfdünger, wenn dieselben aufgegangen sind, gegeben werden, andernfalls man schwere Schäden erhält. Auf 100 Ruten = 1/4 Hektar genügen 6 bis 10 Zentner gemahlener oder Stück-Düngerweisskalk. Wegen Bezuges wende man sich an das Kalisindikat in Diez a. d. Lahn oder an eine andere Bezugsquelle. Am billigsten stellt sich der Kalk im Waggons los verladen. Es ist deshalb der Zusammenschluß mehrerer Besteller sehr zu empfehlen. (Stückkalk muß zuvor auf dem Felde in Häuschen ausgelegt und mit Erde bedeckt werden; nach dem Zersetzen wird er über der Fläche ausgebreitet.) 4. Sobald es die Witterung gestattet, nehme man die Arbeiten in den Weinbergen wieder auf, und jeder sei bestrebt, mit denselben so schnell als möglich fertig zu werden. Wenn männliche Arbeitskräfte fehlen, so stelle man Frauen als Hilfskräfte ein. Man suche nach Möglichkeit allen Weinbergen einen guten Märzbau zu geben, entweder mit dem Karst oder mit dem Weinbergszug. Ein solcher hat sich noch immer bewährt, am meisten jedoch in Jahren mit viel Unkraut, zuletzt 1915. Solche Weinberge sind das ganze Jahr sauber und brauchen im Sommer nur flach gelockert zu werden.

!!! Freigabe von Ausrüstungsstücken für Zwecke der militärischen Vorbildung der Jugend. Größere Mengen beschlagnahmter, aber als nicht kriegsbrauchbar befundener Tornister, Zeltbahnen, Brotbeutel, Spatenfutterale, Flößküde usw. sollen den Eigentümern freigegeben werden unter der Bedingung, daß sie Organisationen zur militärischen Vorbildung der Jugend angeboten und von diesen auch angelaufen werden. Jugendkompagnien, die nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Geldmittel von der Ankaufsgelegenheit Gebrauch machen wollen, haben über den beabsichtigten Ankauf eine Erklärung abzugeben, die außerdem vom militärischen Vertrauensmann des Regierungspräsidenten (Bundesstaat) dahin zu befehligen ist, ob die Organisation der Oberleitung des stellvertretenden Generalkommandos (des General-Kommissariats) unterstellt ist. Diese Bescheinigung ist dem Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums einzusenden, das auf Grund dieser Ankaufsverpflichtung die Freigabe der betreffenden Gegenstände verfügen wird. An einzelne Mitglieder der Jugendkompagnien usw. dürfen Gegenstände aus den Eingangs erwähnten Beständen seitens der Eigentümer nicht verkauft werden. Vom wirtschaftlichen Standpunkt ist es zu begrüßen, daß durch diese Maßnahme Ausrüstungsstücke, die wegen kleiner Mängel für Zwecke des Feldheeres nicht abnahmefähig befunden sind, nicht unverwertet bleiben. Die Maßnahme als solche liefert den Beweis, daß unseren und den uns verbündeten Heeren die in Rede stehenden Ausrüstungsgegenstände in reichlichem Maße zur Verfügung stehen, so daß diejenigen Stücke, die nicht in vollem Umfange der strengen Vorschrift entsprechen, als entbehrlich zurückgewiesen werden können. Mit besonderem Dank werden viele Jugendkompagnien die Besiligung des Kriegsministeriums begrüßen, da ihnen nunmehr die Möglichkeit gegeben ist, ihren Bedarf an Ausrüstungsstücken in vollem Umfange zu decken.

!!! Vaterländischer Hilfsdienst. Die Handwerkskammer Wiesbaden schreibt: Durch die Tagespresse läuft eine Notiz, unterzeichnet: „Jacob Kraus, Direktor der Luther A.-G.“, die sich eingehend mit den Wirkungen des Hilfsdienstgesetzes beschäftigt, und die Handwerker zu veranlassen sucht, in Fabriken Arbeit zu nehmen und ihre Werkzeuge und Maschinen an diese Fabriken, wenn auch nur leihweise, zu übertragen. Der Schreiber dieser Notiz sucht bei den Handwerkern die Wirkungen des Hilfsdienstgesetzes recht folgenschwer hinzustellen, um seinen Zweck zu erreichen. Wir halten uns verpflichtet, die Handwerker zur Vorsicht zu mahnen und ihnen dringend zu raten, weder selbst ihre Betriebe aufzugeben, noch Werkzeugmaschinen an Fabriken zu übertragen, ohne vorher bei der Handwerkskammer an-

gesagt zu haben. Unseres Wissens haben vollbeschäftigte Handwerksbetriebe von dem Hilfsdienstgesetz vorerst nichts zu fürchten. Es liegt kein Anlaß vor, solche Betriebe aufzugeben, vielmehr empfiehlt es sich, diese zur Ausführung von Heereslieferungen, insbesondere Munitionsfertigung auszubauen. Bestimmte Anzeigen deuten darauf hin, daß man systematisch Handwerksbetriebe stillzulegen und ihre Inhaber samt Einrichtung der Industrie zuzuführen sucht. diesem System muß entgegengetreten werden.

!!! Die russisch-polnischen Arbeiter in Deutschland. Unter den aus Russisch-Polen gebürtigen, zur Zeit in Deutschland beschäftigten freien Arbeitern ist, wie mehrere Anzeichen ergeben, eine gewisse Beunruhigung eingetreten, in der russische Agenten stark beteiligt sein dürften. Es wird den Leuten eingeredet, daß sie die zwangsläufige Einstellung in das Heer des neuen polnischen Staates zu gewärtigen haben. Unter dieser Vorstellung werden die Arbeiter dazu aufgefordert, den Dienst zu verlassen; einige haben sogar versucht, über die holländische Grenze zu entweichen. Diese Gerüchte sind völlig sinnlos, soweit sie nicht böswillig sind. Niemand denkt daran, die polnische Bevölkerung zwangsläufig auszuheben, weder in Polen selbst noch in Deutschland. Das polnische Heer wird ausschließlich aus Freiwilligen zusammengesetzt. Alle entgegengesetzten Gerüchte beruhen auf böswilliger Ausstreuung unserer Feinde, die den vielen angeblichen Völkerrechtsbrüchen Deutschlands einen neuen hinzuzufügen wünschen. Die polnischen Arbeiter mögen also in aller Ruhe an ihrer Arbeitsstelle bleiben.

Anzeigen.

Butter-Ausgabe.

Der Verkauf von Butter findet Freitag, den 16. d. Mts., nachm. von 1—6 Uhr in der Fettverkaufsstelle von W. Bauscher in nachstehender Reihenfolge statt.

1—2 Uhr an die Inhaber der Fettkarten von Nr. 1—400,
2—3 Uhr an die Inhaber der Fettkarten von Nr. 401—800,
3—4 Uhr an die Inhaber der Fettkarten von Nr. 801—1200,
4—5 Uhr an die Inhaber der Fettkarten von Nr. 1201—1600,
5—6 Uhr an die Inhaber der Fettkarten von Nr. 1601—Ende.

Die Zeiteinteilung ist genau einzuhalten und für die Folge zu beachten, da weitere Bekanntmachung nicht mehr erfolgt. Personen, die in einer anderen Verkaufszeit als in der für sie bestimmten erscheinen, werden unnachlässlich zurückgewiesen und im Wiederholungsfalle vom Fettbezuge ausgeschlossen.

Freien diez, den 13. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Beiträge zum Pferde- und Kindvieh-Entschädigungsfonds pro 1916-17 (vom Pferd 30 Pf. und vom Stütz Kindvieh 40 Pf.) sind bis spätestens zum 16. dieses Monats an die Gemeindekasse zu zahlen.

Freien diez, den 12. Februar 1917.

Der Bürgermeister: Küngler.

Die noch rückständigen Staatssteuern sind bei Vermeidung zwangsläufiger Verreibung innerhalb drei Tagen zu entrichten.

Freien diez, den 12. Februar 1917.

Die Gemeindekasse.

Berantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ams.